

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 4

Anröchte, 10.05.2002

7. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Bekanntmachung über den Antrag der Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes „Am Lipper Weg“ in Anröchte durch Erweiterung</b>	<b>13</b>
2.	<b>Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten</b>	<b>15</b>
3.	<b>Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung</b>	<b>16</b>
4.	<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 08. Mai 2002</b>	<b>17</b>
5.	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 08. Mai 2002</b>	<b>18</b>
6.	<b>Einziehung des gemeindeeigenen Weges (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstück 57</b>	<b>19</b>

## **Bekanntmachung**

### **über den Antrag der Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes „Am Lipper Weg“ in Anröchte durch Erweiterung**

Die Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte, beantragt gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz -BlmSchG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes in Anröchte durch Erweiterung der Abbauflächen um die Flurstücke 45 und 51 - 58 in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, zum Abbau von Grünsandstein unter Verwendung von Sprengstoffen.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Mit der Erweiterung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der in Spalte 1 Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage. Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchV i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**13.05.2002 bis einschließlich 13.06.2002**

bei der

- Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 51, Zimmer 454,

und bei der

- Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Bauamt, Zimmer 29,

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg  
montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

- bei der Gemeinde Anröchte

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie nach weiterer Vereinbarung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **27.06.2002**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchV). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen und Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am 06.08.2002, 9.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Anröchte  
Hauptstraße 74, 59609 Anröchte (Ratssaal),**

erörtert. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchV).

Arnsberg, den 22.04.2002  
51.2.7-347/00

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

gez. Budden

Anröchte, 06.05.2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten**

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen.

Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, 06. Mai 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

## **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1984, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte

Sprechzeiten:

montags - freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs: 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anröchte, 06. Mai 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 08. Mai 2002**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2002 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NRW S. 384), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

**§ 1**

Die gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 als Anlage 2 beigefügte Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

**Lfd. Nr. 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> (Kubikmeter)**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 08. Mai 2002

Gemeinde Anröchte  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Gemeinde Anröchte  
vom 08. Mai 2002**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. S. 2785), in Verbindung mit den Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870) wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 07. Mai 2002 für das Gebiet der Gemeinde Anröchte folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

a) am Sonntag, des im Monat Mai, Juni oder Juli stattfindenden Anröchter Steinfestes, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

b) am Sonntag, der im Oktober jeden Jahres stattfindenden Anröchter Herbstkirmes, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Wird von der Möglichkeit des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 26.01.2000 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 08. Mai 2002

Gemeinde Anröchte  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### Einziehung des gemeindeeigenen Weges (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstück 57

Durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2002 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, den gemeindeeigenen Weg (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstück 57, einzuziehen. Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinzziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt im GV NRW 1996 S. 81, GV NRW 1996 S. 141, GV NRW 1996 S. 216, GV NRW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV NRW S. 462), in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 02. Mai 2002

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister